



Statuten

Inhaltsverzeichnis	Ab Artikel
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
II. MITGLIEDSCHAFT	4
II A. REGIONALGRUPPEN	5
II B. DOPPELMITGLIEDER	13
II C. EINZELMITGLIEDER	14
II D. EHRENMITGLIEDER	15
II E. ARBEITSGRUPPEN/INTERESSENSGEMEINSCHAFTEN	16
III. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN	22
III A. AUFNAHME	23
III B. AUSTRITTE	28
III C. AUSSCHLÜSSE	32
IV. ORGANISATION	34
IV A. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV)	35
IV B. VORSTAND	42
IV C. RECHNUNGSREVISOREN	52
IV D. PRÄSIDENTENKONFERENZ	53
IV E. DELEGIERTE	54
IV F. KOMMISSIONEN	57
V. FINANZIELLES	58
VI. STATUTENÄNDERUNG	64
VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT	65
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	70

Schweizerische Kakteen-Gesellschaft
CH 4500 Solothurn

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesen Statuten gewählte männliche Schreibform gilt sinngemäss auch für die weibliche Schreibform. Die Bezeichnung Regionalgruppe gilt sinngemäss auch für Sektion.

Art. 1

Name

Unter dem Namen "Schweizerische Kakteen-Gesellschaft, SKG / Association Suisse des Cactophiles, ASC" besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches. Der Name darf nur für Vereinszwecke und im Sinne der Gesellschaft verwendet werden.

Sitz

Der Sitz der SKG befindet sich am Wohnort eines Vorstandsmitglieds. Der Hauptvorstand legt den Sitz fest.

Neutralität

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Zusammenschluss von Sukkulentenfrenden, sowie die Förderung und Pflege der Kenntnisse auf dem Gebiet der Sukkulentenkunde sowohl in liebhaberischer als auch in wissenschaftlicher Hinsicht, sowie die Interessenvertretung gegenüber anderen Organisationen.

Der Zweck wird hauptsächlich erreicht durch:

- Schaffung und Beratung von Regionalgruppen und Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften
- Austausch und Zusammenarbeit mit andern Organisationen im In- und Ausland
- Eine regelmässig erscheinende Zeitschrift (offizielles Vereinsorgan)
- Austausch und Zusammenarbeit mit andern Organisationen im In- und Ausland
- Organisation von Tagungen und Kursen
- Förderung von Pflege, Vermehrung und Verbreitung von sukkulenten Pflanzen

Art. 3

Pflanzenschutz

Die SKG anerkennt die CITES-Bestimmungen der Schweiz.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus:

- Regionalgruppen
- Einzelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Interessensgemeinschaften / Arbeitsgruppen

II. A REGIONALGRUPPEN

Art. 5

Basis der Gesellschaft

Die Regionalgruppen bilden das tragende Fundament der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft.

Art. 6

SKG-Mitgliederkategorien in den Regionalgruppen

Regionalgruppen bestehen aus:

- SKG-Regionalgruppenmitgliedern
- SKG-Anschlussmitgliedern
- SKG-Doppelmitgliedern

Art. 7

Verpflichtungen gegenüber der SKG

Jede Regionalgruppe ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Sie haben das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft in allen Teilen zu wahren. Für die Regionalgruppen sind die im Sammelsurium festgehaltenen Termine verbindlich. Für die Regionalgruppen besteht eine feste Beitragspflicht für ihre SKG-Mitglieder.

Art. 8

Regionalgruppen-Statuten

Die Regionalgruppen verwalten sich selbst nach eigenen Statuten, die sinngemäss den Statuten der Gesellschaft anzupassen sind. Die Statuten der Regionalgruppen müssen dem Hauptvorstand zur Einsicht vorgelegt werden.

Anerkennung der SKG-Statuten

Die Statuten der SKG werden von den Regionalgruppen anerkannt.

Art. 9

Gegenseitige Befugnisse

Der Hauptvorstand und die Jahreshauptversammlung sind nicht befugt, sich in die Geschäfte der Regionalgruppen einzumischen und über deren Vermögenswerte zu beschliessen. Für finanzielle Verpflichtungen der Regionalgruppen haftet die Gesellschaft nicht.

Art. 10

Schlussbestimmung betr. Regionalgruppen-Vermögen

Eine Regionalgruppe bestimmt selber wie ihre Aktiven bei der Auflösung verwertet werden. Sie ist verpflichtet, dem Hauptvorstand der SKG das Protokoll der Auflösungsversammlung mit dem Verwendungszweck der Aktiven zuzustellen.

Art. 11

Rechte und Pflichten der SKG-Regionalgruppenmitglieder

SKG-Regionalgruppenmitglieder unterstehen den Regionalgruppen-Statuten, es stehen ihnen die SKG-Anlässe gemäss Vereinszweck, sowie die der Regionalgruppen offen, sie erhalten das offizielle Vereinsorgan (Art. 22).

Art. 12

SKG-Anschlussmitglieder

Diese Mitgliederkategorie ist möglich für:

Mitglieder von ausländischen Kakteengesellschaften, die in einer SKG-Regionalgruppe aktiv sind und nicht deutschsprechende Regionalgruppenmitglieder.

Rechte und Pflichten der SKG-Anschlussmitglieder

SKG-Anschlussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie SKG-Regionalgruppenmitglieder, sie sind aber vom Bezug des offiziellen Vereinsorgan befreit.

II. B SKG - DOPPELMITGLIEDER

Art. 13

SKG-Doppelmitglieder

SKG-Doppelmitglieder können Personen werden, die mit SKG-Regionalgruppenmitgliedern oder SKG-Einzelmitgliedern partnerschaftlich verbunden sind.

Rechte und Pflichten der SKG-Doppelmitglieder

SKG-Doppelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie SKG-Einzelmitglieder, sie sind aber vom Bezug des offiziellen Vereinsorgans befreit.

II. C SKG - EINZELMITGLIEDER

Art. 14

Einzelmitglieder

Jede am Vereinszweck interessierte Person, die in keine Regionalgruppe eintreten will, kann Einzelmitglied werden.

Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder

Einzelmitgliedern stehen die SKG-Anlässe gemäss Vereinszweck offen. Sie entrichten den an der JHV festgelegten Jahresbeitrag und erhalten das offizielle Vereinsorgan, (siehe Art. 22).

II. D SKG - EHRENMITGLIEDER

Art. 15

Ehrenmitglieder

Auf Antrag kann durch Jahreshauptversammlungs-Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder um die Sukkulentenkunde im Allgemeinen erworben hat.

Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Regionalgruppenmitglieder.

Ehrenmitglieder der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft sind zudem von jeder Beitragspflicht gegenüber der SKG befreit und haben persönliches Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung (Art. 39).

II.E ARBEITSGRUPPEN/INTERESSENSGEMEINSCHAFTEN

Art. 16

Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Eine Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft besteht aus mindestens 5 SKG-Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder einer Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft muss auch Mitglied in der SKG sein.

Art. 17

Mitgliederkategorien in den Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften bestehen aus:

- SKG alle Mitgliederkategorien
- anderen Mitgliedern

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften können neben SKG-Mitgliedern auch andere Mitglieder aufnehmen. Diese sind Mitglieder der Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft, nicht aber Mitglieder der SKG.

Art. 18

Verpflichtungen gegenüber der SKG

Jede Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Sie haben das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft in allen Teilen zu wahren.

Art. 19

Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften-Statuten

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften verwalten sich selbst nach eigenen Statuten. Die Statuten der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften müssen dem Hauptvorstand zur Einsicht vorgelegt werden.

Anerkennung der SKG-Statuten

Die Statuten der SKG werden von den Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften anerkannt.

Art. 20

Gegenseitige Befugnisse

Der Hauptvorstand und die Jahreshauptversammlung sind nicht befugt, sich in die Geschäfte der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften einzumischen und über deren Vermögenswerte zu beschliessen.

Für finanzielle Verpflichtungen der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften haftet die Gesellschaft nicht.

Art. 21

Rechte und Pflichten der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften haben keine eigenen Rechte. Die Mitglieder derselben nehmen ihre Rechte und Pflichten über ihre Mitgliedschaft in der SKG wahr.

Die Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften geben dem SKG-Vorstand jeweils zum Jahresende einen Jahresbericht sowie ein Verzeichnis ihrer SKG-Mitglieder ab.

III SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22

Offizielles Vereinsorgan

Der Bezug des regelmässig erscheinenden offiziellen Vereinsorgans „Kakteen und andere Sukkulenten (KuaS)“ gehört zur Mitgliedschaft und ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

II. A AUFNAHME

Art. 23

Regionalgruppen

Die Aufnahme von Regionalgruppen in die SKG erfolgt durch den Hauptvorstand.

Art. 24

SKG-Regionalgruppenmitglieder

Die Aufnahme von SKG-Regionalgruppenmitgliedern erfolgt durch die Regionalgruppen.

Art. 25

Einzelmitglieder

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Hauptvorstand der SKG aufgrund einer schriftlichen, die SKG-Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 26

Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Die Aufnahme von Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften in die SKG erfolgt durch den Hauptvorstand.

Art. 27

Eintrittstermin

Der Eintritt von SKG-Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

III. B AUSTRITTE

Art. 28

Regionalgruppen

Eine Regionalgruppe kann nicht aus der SKG austreten, solange mindestens 10 Mitglieder deren weitere Zugehörigkeit fordern.

Art. 29

SKG-Regionalgruppenmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt bei SKG-Regionalgruppenmitgliedern aufgrund entsprechender Statuten. Die Regionalgruppen-Vorstände sind verpflichtet, Austritte von SKG-Regionalgruppenmitgliedern termingerecht der zuständigen Stelle der Gesellschaft zu melden.

Art. 30

Einzelmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelmitgliedern per Ende Jahr aufgrund einer Austrittserklärung, durch den Tod, oder automatisch infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Austritte sind dem Kassier zu melden.

Art. 31

Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften

Ein Austritt erfolgt auf Antrag der Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft oder wenn die Mindestanzahl an SKG-Mitgliedern nicht mehr erfüllt ist.

III. C AUSSCHLÜSSE

Art. 32

Regionalgruppen

Ausschlüsse von Regionalgruppen aus der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft unterliegen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung. Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der an der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 33

SKG-Mitglieder

Der Ausschluss von SKG-Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Hauptvorstandes durch die Jahreshauptversammlung und ist unanfechtbar. Die Lieferung des Vereinsorganes wird eingestellt.

IV ORGANISATION

Art. 34

Organe der SKG

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Jahreshauptversammlung (JHV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

IV. A JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (JHV)

Art. 35

Ordentliche Jahreshauptversammlung JHV

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt.
Alle SKG-Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
Eine Einladung durch das offizielle Vereinsorgan ist gültig.

Art. 36

Anträge an die JHV

Anträge sind 4 Wochen vor der Präsidentenkonferenz schriftlich an den Hauptvorstand einzureichen.

Art. 37

Geschäfte der Ordentlichen Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Jahreshauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Kalenderjahr
- Festsetzung von Beiträgen an andere Institutionen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Regionalgruppen
- Ausschluss von SKG-Mitgliedern auf Antrag des Hauptvorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle der Jahreshauptversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte
- Wahl des Organisators der Jahreshauptversammlung für das übernächste Jahr

Art. 38

Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Hauptvorstand, auch auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder von 4 Regionalgruppen, einberufen werden.

Begehren sind schriftlich und begründet dem Hauptvorstand einzureichen

Art. 39

Stimm- und Wahlberechtigung

An der Jahreshauptversammlung sind stimm- und wahlberechtigt:

- Regionalgruppen-Delegierte (Art. 54)
- Mitglieder des Vorstandes
- Ehrenmitglieder der SKG (Art. 15)
- Delegierte der Einzelmitglieder (Art. 55)
- 1 Delegierter pro Arbeitsgruppe/Interessensgemeinschaft

Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.

Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland sind stimm- und wahlberechtigt, nicht aber in den Vorstand wählbar.

Art. 40

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 41

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungs- und fristgerecht einberufene ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

IV. B VORSTAND

Art. 42

Vorstand

Der Vorstand besteht aus Hauptvorstand und erweitertem Vorstand.

Der Hauptvorstand leitet die Gesellschaft und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 43

Zusammensetzung des Hauptvorstandes (HV)

Dem Hauptvorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Protokollführer
- Kommunikationsbeauftragter
- Pflanzenbeauftragter

Art. 44

Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes (EV)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Landesredaktor
- Informatikbeauftragter
- Beisitzer mit besonderen Aufgaben

Art. 45

Doppelfunktionen und Stellvertretungen

Im Vorstand sind Doppelfunktionen möglich (ausgenommen Präsident).

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 46

Aufgaben

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, die wichtigsten Informationen im offiziellen Organ zu veröffentlichen.

Art. 47

Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat pro Geschäftsjahr für einmalige und unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des Budgets einen Kompetenzkredit von hundert Jahresbeiträgen der Mitglieder-Kategorie "SKG-Regionalgruppen Mitglieder Schweiz". Innerhalb dieses Kredites kann der Hauptvorstand den einzelnen Ressorts eigene Kompetenzen zuteilen.

Art. 48

Sitzungen

Die Hauptvorstandsmitglieder werden unter Bekanntgabe der Traktanden zu Sitzungen eingeladen.

Falls notwendig können auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes beigezogen werden.

Die anwesenden Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 49

Amtsduer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 50

Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft führen in Finanzangelegenheiten der Präsident mit dem Kassier gemeinsam. In allen anderen Angelegenheiten zeichnet der Präsident mit dem Protokollführer gemeinsam. Der Hauptvorstand kann Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion Einzel- oder Kollektivunterschrift erteilen.

Art. 51

Akten

Die Akten sind Eigentum der Gesellschaft. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Akten seinem Nachfolger zu übergeben.

IV. C RECHNUNGSREVISOREN

Art. 52

Rechnungsrevisoren

Die mit der Durchführung der Jahreshauptversammlung beauftragte Regionalgruppe stellt zwei Rechnungsrevisoren.

Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung der Gesellschaft und haben dem Hauptvorstand und der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. D PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 53

Präsidentenkonferenz

Vor der Jahreshauptversammlung findet eine Präsidentenkonferenz statt. Der Vorstand und die Regionalgruppen-Präsidenten oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, an dieser Konferenz teilzunehmen. Arbeitsgemeinschaften und Interessengemeinschaften können auf eigene Kosten einen Delegierten senden. Der Delegierte muss ein SKG-Mitglied sein.

IV. E DELEGIERTE

Art. 54

Regionalgruppen-Delegierte

Für je 20 SKG-Mitglieder oder einen Teil davon können Regionalgruppen einen Delegierten abordnen.

Art. 55

Einzelmitglieder

Die Zahl der Delegierten von Einzelmitgliedern, regelt sich entsprechend dem Art. 54 an der Anzahl ihrer an der Jahreshauptversammlung anwesenden Gesamtheit.

Art. 56

Arbeitsgruppen/Interessengemeinschaften

Jede Arbeitsgruppe/Interessengemeinschaft kann einen Delegierten abordnen. Der Delegierte muss SKG-Mitglied sein.

IV. F KOMMISSIONEN

Art. 57

Kommissionen

Für besondere Aufgaben können vom Hauptvorstand Kommissionen geschaffen werden.

Berichterstattung

Über die Tätigkeit ist dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten. Berichte und Akten bleiben Eigentum der SKG.

V. FINANZIELLES

Art. 58

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der SKG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Haftung

Eine Haftung der Regionalgruppen, der Arbeitsgruppen/Interessensgemeinschaften oder eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 59

Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen
- Andere

Art. 60

Spesenentschädigung

Vorstandsmitglieder haben für die Ausübung ihrer Funktion Anspruch auf kostendeckende Entschädigung inkl. Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrages.

Art. 61

Regionalgruppen-Beiträge

Jede Regionalgruppe überweist die Mitgliederbeiträge ihrer SKG-Mitglieder für das Geschäftsjahr innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Zentralkasse.

Die Regionalgruppen haften für die Mitgliederbeiträge ihrer SKG-Mitglieder an die Gesellschaft.

Art. 62

Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

Art. 63

Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. STATUTENÄNDERUNG

Art. 64

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden.

Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der an der Jahreshauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

II. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 65

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf eines 2/3-Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 66

Anträge zur Auflösung

Anträge zur Auflösung der Gesellschaft erfolgen durch:

- Beschluss des Vorstandes
- eine vorangehende Jahreshauptversammlung

Art. 67

Auflösung

Die Auflösung darf nicht erfolgen, wenn 30 SKG-Mitglieder den Fortbestand der Gesellschaft innerhalb eines Monats seit dieser Hauptversammlung beschliessen.

Art. 69

Liquidation der Gesellschaft

Die Liquidation erfolgt durch den Hauptvorstand, falls die Jahreshauptversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Die JHV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VIII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 16. 03. 2019 in Horw beschlossen und ersetzen alle früheren Satzungen.

Schweizerische Kakteen-Gesellschaft

Der Präsident:



Alfred Studer

Die Protokollführerin:



Nicole Bosonnet